

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

84

Gesetz: Tarifvertrag für das Gaststätten- und Hotelgewerbe
der Freien und Hansestadt Hamburg vom 9. April 1963
§ 7 Ziffer 3 und 4

Leitsatz:

Aus § 7 Ziffer 4 Absatz 2 des Tarifvertrags für
das Gaststätten- und Hotelgewerbe der Freien
und Hansestadt Hamburg vom 9. April 1963 kann
nicht entnommen werden, daß dem Prozentempfänger
auch ein Bedienungsaufschlag, den der Arbeit-
geber über die im Absatz 1 der genannten Tarif-
vorschrift bestimmten Mindestsätze hinaus erhebt,
als Tarifanspruch zusteht.

Aktenzeichen: 4 AZR 203/65

Urteil des BAG vom 22. Juni 1966 .

LAG Hamburg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 203/65
3 Sa 7/65 Hamburg

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 22. Juni 1966

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. Juni 1966 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Fecher und Dr. Neumann sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Schwennicke und Adams für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 19. März 1965 - 3 Sa 7/65 - und des Arbeitsgerichts Hamburg vom 7. Dezember 1964 - 6 Ca 22/64 - aufgehoben.

Die Kläger werden mit ihrer Klage abgewiesen.

Die Gerichtskosten und die außergerichtlichen Kosten des Beklagten fallen dem Kläger $\frac{2}{3}$ zu zwei Dritteln, dem Kläger $\frac{1}{3}$ zu einem Drittel zur Last.

Ihre eigenen außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger selbst.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Kläger waren in dem vom Beklagten auf der Internationalen Gartenbauausstellung in Hamburg betriebenen Restaurant "L ..." als Kellner beschäftigt, und zwar der Kläger zu 1) vom 28. März bis 13. Oktober 1963, der Kläger zu 2) vom 23. April bis 13. September 1963.

Der Beklagte ist kraft Mitgliedschaft an den am 1. Mai 1963 in Kraft getretenen Manteltarifvertrag für das Gaststätten- und Hotelgewerbe der Freien und Hansestadt Hamburg vom 9. April 1963 (MTV) gebunden. Die Kläger sind der an diesem Tarifvertrag beteiligten Gewerkschaft Nahrung-Ceruß-Gaststätten am 5. Juli 1963 beigetreten. Schon vor diesem Tage war der Beklagte dazu übergegangen, statt des Bedienungszuschlags von bisher 10 v. H. ein Bedienungsgeld von 15 v. H. zu erheben; die Kellner erhielten jedoch weiterhin nur 10 v. H.

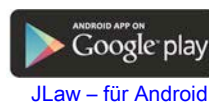
Die Kläger sind der Auffassung, daß ihnen nach § 7 Ziffer 4 MTV das erhobene Bedienungsgeld restlos zustehe. Mit der Klage verlangen sie für die Zeit seit ihrem Eintritt in die Gewerkschaft bis zu ihrem Ausscheiden die Differenz zwischen den in Höhe von 15 v. H. erhobenen Aufschlägen und den erhaltenen 10 v. H., und zwar fordert der Kläger zu 1) 2.271,91 DM, der Kläger zu 2) 1.110,-- DM brutto.

Der Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Er meint, daß den Klägern als tariflicher Mindestanspruch nur ein Bedienungsgeld von 10 v. H. zustehe, wie sie es auch erhalten hätten. Selbst wenn aber den Klägern das erhobene Bedienungsgeld in voller Höhe zustehe, sei die getroffene Regelung für sie nicht ungünstiger gewesen. Die beschäftigten Kellner seien nämlich zeitweilig nicht ausgelastet, zu anderen Zeiten aber so überlastet gewesen, daß eine ordnungsmäßige Bedienung der Gäste nicht gewährleistet gewesen sei. Deshalb habe der Beklagte neben dem bereits vorhandenen Geschäftsführer zwei weitere Geschäftsführer eingestellt. Alle drei Geschäftsführer hätten bei starkem Andrang den Kellnern beim Servieren helfen müssen. Dafür hätten sie den

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

erhöhten Aufschlag von 5 v. H. erhalten, der als "Wirtschaftszuschlag" erhoben worden sei. Hiermit habe sich das Bedienungspersonal mindestens stillschweigend einverstanden erklärt. Diese Vereinbarung sei nicht tarifwidrig. Denn die Kellner hätten sich dabei jedenfalls nicht schlechter gestanden, als wenn noch weiteres Bedienungspersonal eingestellt worden wäre und die Kellner bei verkleinerten Revieren ein Bedienungsgeld von 15 v. H. bekommen hätten. Schließlich seien die Geschäftsführer, soweit sie beim Servieren geholfen hätten, als Kellner tätig gewesen und insoweit am Aufkommen des Bedienungsgeldes zu beteiligen.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrage erkannt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision begehrt der Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage. Die Kläger bitten um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hatte Erfolg.

Die als Anspruchsgrundlage in Betracht kommenden Bestimmungen des § 7 Ziffer 3 und 4 MTV lauten:

"3. Im Hotel- und Gaststättengewerbe wird zwischen festbesoldeten Arbeitnehmern und Prozentempfängern unterschieden. Die Festbesoldeten werden zu Festbezügen und die Prozentempfänger aus dem Aufkommen der Prozentaufschläge (Bedienungsgeld) entlohnt.

Prozentempfänger sind nur die im Lohn- und Gehaltstarif unter B - Prozentempfänger - aufgeführten Arbeitnehmer. Bahnsteig-Verkaufspersonal der Bahnhofsgaststätten zählt nur zu den Prozentempfängern, wenn es sich nicht um festbesoldete Verkäufer (-innen) handelt.

4. Für die Entlohnung der Prozentempfänger werden Prozentaufschläge erhoben, die mindestens betragen:

auf Logis und Frühstück	10 bis 15 %
auf Speisen, Getränke, Tabakwaren	
etc.	10 %
auf Pensionspreise	10 %

Diese erhobenen Prozentaufschläge (Bedienungsgeld) stehen den Prozentempfängern in jedem Fall restlos zu."

- 4 -



- 4 -

Das Landesarbeitsgericht nimmt zutreffend an, daß die Kläger, da unter B des Lohn- und Gehaltstarifs - Prozentempfänger - das Servierpersonal aufgeführt ist, zu den Prozentempfängern gehören und aus dem Aufkommen der Prozentaufschläge (Bedienungsgeld) zu entlohnen sind (vgl. § 7 Ziffer 3 Abs. 1 und 2 MTV). Es legt sodann die Bestimmung des § 7 Ziffer 4 Abs. 2 MTV dahin aus, daß dem Kellner das tatsächlich erhobene Bedienungsgeld in jedem Falle auch dann restlos zustehe, wenn es die in Abs. 1 festgelegten Mindestsätze überschreite. Hierzu führt es aus, die Formulierung "Diese erhobenen Prozentaufschläge" in Abs. 2 ergebe, daß eindeutig auf die im Einzelfall effektiv erhobenen Zuschläge abgestellt sei; das Wort "Diese" beziehe sich auf das letzte vorangegangene Substantiv, also auf das Wort "Prozentaufschläge", nicht aber auf die Mindestsätze. Dieser Auslegung kann nicht gefolgt werden.

Die dem Prozentempfänger zustehende tarifliche Mindestvergütung ist in zweifacher Weise festgelegt. Zunächst ist der Prozentempfänger aus dem Bedienungsgeld zu entlohnen, aus dem ihm die in § 7 Ziffer 4 MTV bestimmten Mindestprocentsätze zustehen. Außerdem ist ihm der im Lohn- und Gehaltstarif ausgewiesene feste Monatslohn garantiert; wird dieser durch das Bedienungsgeldaufkommen nicht erreicht, so sind die Fehlbeträge vom Arbeitgeber zu zahlen (§ 7 Ziffer 5 c MTV). Aus § 7 Ziffer 4 Abs. 2 MTV kann aber nicht entnommen werden, daß dem Prozentempfänger auch ein Bedienungsaufschlag, den der Arbeitgeber über die im Abs. 1 bestimmten Mindestsätze hinaus erhebt, als Tarifanspruch zusteht. Wenn Absatz 2 mit den Worten "Diese erhobenen Prozentaufschläge" an Absatz 1 anknüpft, so können schon sprachlich unter "diesen" Prozentaufschlägen nur die Aufschläge verstanden werden, wie sie in Absatz 1 umschrieben sind, also mit den dort festgelegten Mindestsätzen. Auch daraus, daß "diese erhobenen Prozentaufschläge" den Prozentempfängern "in jedem Fall restlos" zustehen sollen, kann nicht geschlossen werden, dem Servierpersonal stehe in jedem Falle das tatsächlich erhobene

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Bedienungsgeld in voller Höhe zu. Diese Bestimmung ist nicht etwa bedeutungslos, wenn man sie nicht auf das über die tariflichen Mindestsätze hinaus tatsächlich erhobene Bedienungsgeld bezieht. Zwar ist es an sich selbstverständlich, daß tarifliche Mindestvergütungen nicht verkürzt werden dürfen. Es handelt sich jedoch um eine in ähnlicher Form schon in früheren Tarifordnungen enthaltene Formulierung, mit der ausdrücklich klargestellt wird, daß die für die Prozentempfänger tariflich festgesetzten Prozentaufschläge für Bedienung diesen restlos und nicht etwa nur bis zur Höhe des tariflichen Garantielohns zustehen (vgl. RAGE 17, 360 = ARS 28, 258). Die gleiche Bestimmung findet sich übrigens auch in einem Vorläufer des hier maßgeblichen Tarifs. In dem zwischen denselben Tarifpartnern abgeschlossenen Hamburger Gaststättentarifvertrag vom 27. Februar 1956 lautet die entsprechende Bestimmung (§ 7 Ziffer 6):

"Für die Entlohnung der Prozentempfänger werden folgende Mindestbedienungsgeldaufschläge erhoben, welche diesen in jedem Falle restlos zustehen:

auf Logis, Hotelfrühstück und	
Pensionspreise	10 - 15 %,
auf Speisen, Getränke, Tabakwaren	
usw.	10 %."

Diese Wortfassung ließ keinen Zweifel, daß dem Bedienungspersonal als Tarifanspruch nur die festgesetzten Mindestaufschläge, nicht aber darüber hinaus vom Gast etwa erhobene Aufschläge zustehen sollten. Die erstmalig in den Tarifvertrag vom 16. Dezember 1960 aufgenommene und in den MTV vom 9. April 1963 übernommene neue Wortfassung besagt sinngemäß nichts anderes, wenn sie auch infolge der sprachlich nicht geglückten Formulierung ("diese erhobenen Prozentaufschläge") weniger klar erscheint. Darauf, ob der Arbeitgeber die Aufschläge tatsächlich erhebt, kommt es für den tariflichen Vergütungsanspruch der Prozentempfänger nur dort an, wo der Tarif selbst für die tarifliche Mindestvergütung eine Spanne festsetzt. Wenn die den Prozentempfängern zustehenden Bedienungsaufschläge für Logis und



- 6 -

Frühstück mindestens 10 bis 15 % betragen, so bedeutet das, daß den Prozentempfängern hier mindestens 10 % zustehen, daß sie aber dann, wenn der Arbeitgeber mehr erhebt, bis zur Höhe von 15 % Anspruch auf das tatsächlich erhobene Bedienungsgeld haben. Diese Regelung hätte aber keinen Sinn, wenn der Tarif generell bestimmen würde, daß den Prozentempfängern über den Mindestsatz von 10 % hinaus in jedem Falle das volle tatsächlich erhobene Bedienungsgeld zustehe.

Standen somit den beim Beklagten beschäftigten Kellnern vom Bedienungsgeld nur die ihnen zugeflossenen 10 v. H. zu, so durfte der Beklagte über das erhobene Mehr frei verfügen; er konnte es auch den nach der tariflichen Regelung am Bedienungsgeldaufkommen nicht beteiligten Geschäftsführern für ihre Hilfe beim Servieren zuwenden.

Da die den Klägern gewährte Vergütung vom Tarif nicht abweicht, kommt schon deshalb ein Günstigkeitsvergleich zwischen der tariflichen und der tatsächlichen Regelung nicht in Betracht.

Auf die Rüge der Revision, das Berufungsurteil nehme in seinem Tatbestand wegen des Sachvortrags des Beklagten in unzulässiger Weise auf den Tatbestand eines am selben Tage zwischen anderen Parteien ergangenen Urteils Bezug und verletze damit die Bestimmung des § 313 ZPO, kommt es nicht an, da die Klageansprüche schon nach dem eigenen Vorbringen der Kläger unbegründet sind.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 91, 100 Abs. 2 ZFO.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Neumann

Dr. Pecher

Dr. Schwennicke

Adams



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

